

Erdgasverkaufspreise für die Tarif- und Vollversorgung

gültig ab 01. Dezember 2011

Tarifart	Jahresgrundpreis		Arbeitspreis		vorteilhaft für einen Jahres- verbrauch von ca. bis zu
	Euro netto	brutto	Cent/kWh netto	brutto	
Allgemeine Tarifpreise:					
Kleinverbrauchstarif	46,20	54,98	8,22	9,78	2.301 kWh
Grundpreistarif I	76,80	91,39	6,89	8,20	2.524 kWh
Grundpreistarif II	103,80	123,52	5,82	6,93	22.739 kWh
Sonderpreise:					
Vollversorgung, Preis I	147,00	174,93	5,63	6,70	30.751 kWh
Vollversorgung, Preis II*	196,20	233,48	5,47	6,51	132.000 kWh
* Bis 5,43 m ³ (60 kW) Nennwärmebelastung; für jeden darüber hinausgehenden m ³ Nennwärmebelastung werden zusätzlich 35,40 €/m ³ jährlich (brutto 42,13 €) berechnet.					

Verzugskosten:	netto	brutto
Kosten für Mahnung (Zahlungserinnerung)	3,00 €	3,00 €*
Kosten für Inkasso bzw. Inkassoersuch	29,00 €	29,00 €*
Kosten für Einstellung der Versorgung	40,60 €	40,60 €*

Preisstellung: Die Rechnungsstellung erfolgt zu Nettopreisen zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (19 % ab 01.01.2007). Die Preise einschließlich Umsatzsteuer (Bruttopreise) sind in Fettdruck angegeben.

*Die Einstellung der Versorgung, Mahn- sowie Inkassokosten unterliegen nicht der Steuerpflicht.

Verwendungszweck: Wahlweise, bevorzugt Haushalt und Kleingewerbe, bis zu einem Jahresverbrauch von 132.000 kWh.

Gasbeschaffenheit: Erdgasqualität „H“ entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G260/I

Abrechnungsbrennwert: Normbrennwert (Ho, n) ca. 11,204 kWh/m³ x Zustandszahl z

Betriebsbedingungen: Gasdruck 22 mbar
Gastemperatur ca. 15 °C

Störungstelefon: 08031 365-2222

Hinweis: Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich der Gaspreis auf den Brennwert bezieht.

Verwendungshinweis:

„Steuerbegünstigtes Mineralöl darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft- Wärme-Kopplung) oder

b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder

c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder

d) (befristet bis zum 31.12.2004) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder

e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat) dienen.“